

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 9	Posen, den 30. März	1942
-------	---------------------	------

I n h a l t

	Seite
Nr. 65: Beschluß über die Eingemeindung der Gemeinden Grune, Stresen und Dornfeld in die Gemeinde Lissa, vom 17. Februar 1942.....	121
Nr. 66: Polizeiverordnung über Rattenbekämpfung im Reichsgau Wartheland, vom 5. März 1942	122
Nr. 67: Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Körperungeziefer in Arbeiterlagern, vom 6. März 1942	124
Nr. 68: Bekanntmachung über die Durchführung der Verordnung über Obsterzeugnisse, hier Brotaufstrich, vom 4. März 1942	125
Nr. 69: Zweite Ausführungsanordnung im Reichsgau Wartheland zur Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung), vom 13. März 1942	125
Nr. 70: Anordnung über Höchstpreise im Malerhandwerk, vom 13. März 1942	133
Nr. 71: Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Gemüsejungpflanzen, vom 16. März 1942	136
Nr. 72: Anordnung über Höchstpreise für Lohndrusch und Lohnpflug, vom 3. März 1942	139
Nr. 73: Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Steinkohle, Hüttenkoks und Braunkohlenbriketts vom 24. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 417), vom 13. März 1942	140
Nr. 74: Reichstarifordnung für die Betriebsleiter, Bezirkslandwirte und Kreislandwirte der Ostdeutschen Landwirtschafts G. m. b. H. (Ostland), vom 19. Dezember 1941 ..	140
Nr. 75: Polizeiverordnung des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen betreffend Überwachung der Wasserfahrzeuge, vom 6. März 1942	143

Nr. 65

Beschluß

über die Eingemeindung der Gemeinden Grune, Stresen und Dornfeld in die Gemeinde Lissa.

Vom 17. Februar 1942.

I.

In die Stadtgemeinde Lissa werden nach Maßgabe des diesem Beschluß beigelegten Lageplanes die Gemeinden Grune, Dornfeld und Stresen eingegliedert.

II.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt in den eingegliederten Gemeinden das bisher dort gültige Ortsrecht außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Lissa in Kraft.

III.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Recht und Pflicht maßgebend sind, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem Gebiete der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

IV.

Die Grenzänderung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Posen, den 17. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 66

Polizeiverordnung
über Rattenbekämpfung im Reichsgau Wartheland.

Vom 5. März 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Wartheland findet alljährlich, falls nicht eine andere Zeit jeweils bekanntgegeben wird, in der Zeit vom 20. bis 26. April eine allgemeine Rattenbekämpfung statt.

§ 2

Die Eigentümer, Mieter und Pächter von sämtlichen im Polizeibezirk gelegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken einschl. Lager- und Schutzplätzen, Gärten, Friedhöfen und Schiffsräumen, sowie Unterhaltungspflichtige von Dämmen und Ufern oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter sind verpflichtet, **während der Rattentage** Rattenbekämpfungsmittel an geeigneten Stellen u. a. in Kellern, einschließlich Kellerräumen und Kellerverschlägen, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergl. gehören, auf Böden, in Speichern, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten — und in der Nähe von Komposthaufen —, in Stallungen, auch Kleinviehstallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. Ställe) und an den Ufern von stehenden oder fließenden Gewässern auszulegen, und zwar ohne **Rücksicht darauf, ob sich auf den Grundstücken bisher Ratten gezeigt haben oder nicht**. Sie sind ferner verpflichtet, wenn die Vertilgungsmittel von den Ratten ganz oder teilweise aufgefressen sind, sofort, spätestens bis zum letzten Tag der angesetzten Rattenbekämpfungsaktion Vertilgungsmittel nachzulegen.

Die Vertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern, durch Aushang von Zetteln (am schwarzen Brett) ist auf die Auslegung der Vernichtungsmittel aufmerksam zu machen.

§ 3

Mit dem Auslegen und Nachlegen der Rattenbekämpfungsmittel können auch Schädlings-

bekämpfer beauftragt werden. Jedoch muß auch in diesem Falle die Bekämpfung in der oben angegebenen Zeit und mit den von der preußischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene zugelassenen Mitteln vorgenommen werden.

Werden mit der Auslegung der Präparate vom Haus- und Grundbesitzer Schädlingsbekämpfer beauftragt, so muß aus Gründen der Sicherstellung der Kontrolle der Abgabeschein, der beim Kauf der Präparate ausgestellt wird, auf den Namen (mit genauer Straße und Hausnummer) des Haus- und Grundbesitzers lauten.

Werden Schädlingsbekämpfer mit der Entrattung einzelner Gemeinden beauftragt, so sind dieselben verpflichtet, die für die Landgemeinde vorgesehenen und an den Bürgermeister gelieferten Präparate dort in Empfang zu nehmen.

§ 4

Die Beschaffung der Bekämpfungsmittel ist Sache der in § 2 genannten Verpflichteten, es sei denn, daß Schädlingsbekämpfer mit der Rattenbekämpfung beauftragt werden, die alsdann die Beschaffung der Präparate wie in § 3 angegeben vorzunehmen haben. In denjenigen Landgemeinden bzw. Außendienststellen, wo sich am Platze keine Fachgeschäfte (Apotheken oder Fachdrogerien) befinden, übernimmt der Bürgermeister bzw. die Außendienststelle die Verteilung der Bekämpfungsmittel. Die Bekämpfungsmittel sind sogleich nach Bekanntgabe von den Besitzern abzuholen.

§ 5

Es dürfen nur die für Menschen und Haustiere verhältnismäßig ungefährlichen, amtlich geprüften Meerzwiebelpräparate in flüssiger, Brocken- oder Pulverform verwendet werden.

Die Präparate sind in denjenigen Apotheken und Drogerien erhältlich, die durch amtlichen Aushang (Zulassungsplakat) besonders gekennzeichnet sind.

Die Packungen der Präparate müssen bei der Abgabe durch den Verkäufer mit einem Ver-

schlußstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen für die allgemeine Rattenbekämpfung“.

§ 6

Mindest-Auslagemengen:

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Packungsgrößen und Mindestauslegemengen der amtlich zugelassenen Meerzwiebel-Präparate festgesetzt:

Packungsgrößen:

- $\frac{1}{4}$ -Packung = 20 ausgefertigte Brocken Inhalt,
 $\frac{1}{2}$ -Packung = 40 ausgefertigte Brocken Inhalt,
 $\frac{1}{1}$ -Packung = 80 ausgefertigte Brocken Inhalt.

Die $\frac{1}{1}$ -Packung mit 80 Brocken Inhalt ist gleichbedeutend mit einer Normalflasche mit flüssigem Meerzwiebelpräparat.

Mindestauslegemengen:

- a) **für Kleingärtner** (Laubenbesitzer): $\frac{1}{4}$ -Brockenpackung mit 20 Brocken Inhalt oder gemeinschaftliche Auslegung der einzelnen Kolonien aus Großpackungen (Literflaschen). Als ausreichende Mindestmenge ist anzusehen: auf 30 Kleingärtner = 1 Flasche zu $\frac{1}{1}$ Liter Inhalt.
- b) **für das kleine Siedlungshaus** (mit nur 1 Familie bewohnt): $\frac{1}{2}$ -Brockenpackung mit 40 Brocken Inhalt.
- c) **für das größere Siedlungshaus** (mit bis zu 4 Familien bewohnt) $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder 1 Normalflasche flüssig.
- d) **für das Stadtwohnhaus**, ohne Seitenhaus, Hinterhaus oder Werkstatt usw. (Eckhäuser, auch wenn keine Seiten- oder Hinterhäuser vorhanden sind, fallen unter Buchst. e): $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt, zuzüglich $\frac{1}{2}$ -Brockenpackung mit 40 Brocken Inhalt oder 2 Normalflaschen flüssig.
- e) **für das größere Wohnhaus** (mit Seitenhaus, Hinterhaus oder Werkstatt; ebenfalls auch alle Eckhäuser): $\frac{2}{1}$ -Brockenpackungen zu je 80 Brocken Inhalt oder 2 Normalflaschen flüssig.
- f) **für die Kleinbetriebe der Nahrungs- und Genussmittelbranche** (Bäckereien, Kleinfleischereien, Lebensmittelgeschäfte, Gemüseläden, Geflügel-, Wild-, Fischhandlungen, Hotelbetriebe, Gaststätten oder ähnliche Betriebe): **außer den** vom Hausbesitzer auszuliegenden Mengen, in den gewerblichen Räumen mindestens $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder 1 Normalflasche flüssig.
- g) **für Viehhaltungen in der Stadt** (Kuhställe, Pferdeställe und Kleinviehställe): **außer den** vom Hausbesitzer auszuliegenden Mengen, in Kuh- und Pferdeställen mindestens $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder

1 Normalflasche; in Kleinviehställen $\frac{1}{4}$ -Brockenpackung mit 20 Brocken Inhalt pro Mieterabteil.

- h) **für Großbetriebe und größere Gebäude** (Fabriken, Lagerhäuser, Speicher, Großfleischereien, Großbäckereien, Kasernen, städtische und staatliche Gebäude): auf je 250 bis 300 Quadratmeter **bebaute Fläche** $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder 1 Normalflasche. (Auf je 2000 Quadratmeter bebaute Fläche kann 1 Literflasche oder 1 Kilopackung Brocken Verwendung finden).
- i) **für die Schifffahrt**: Motorboote, Segelboote, Fischerboote $\frac{1}{4}$ -Brockenpackung mit 20 Brocken Inhalt. Schlepper, Prähme $\frac{1}{2}$ -Brockenpackung mit 40 Brocken Inhalt. Kähne und kleinere Dampfer $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder 1 Normalflasche. Größere Dampfer $\frac{2}{1}$ -Brockenpackungen zu je 80 Brocken Inhalt oder 2 Normalflaschen.
- k) **Freigelände usw.** (Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Hafenanlagen, Kanalisationen, Schuttplätze, Ufer- und Teichanlagen, Deiche, Bahnanlagen innerhalb und in der Nähe bewohnter Gebiete, Flugplätze, Lagerplätze, Holzplätze usw.): Diese sind entsprechend dem Rattenbefall zu belegen, mindestens aber auf je 500 Quadratmeter $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder 1 Normalflasche. (Auf je 3500 Quadratmeter **unbebaute Fläche** kann 1 Literflasche oder 1 Kilopackung Brocken Verwendung finden.) **Die Gebäude**, welche sich auf dem Freigelände befinden, sind jedoch entsprechend Buchst. a—h zu belegen.
- l) **Landwirtschaften**: Siedlungsstelle oder Landwirtschaft mit 1 Wirtschaftsgebäude (also z. B. Wohnhaus und Stall) $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung mit 80 Brocken Inhalt oder 1 Normalflasche. Größere Landwirtschaften, Güter usw.: Wie vorher und für **jedes weitere** Wohngebäude, Stallgebäude oder Scheune je $\frac{1}{1}$ -Brockenpackung zu 80 Brocken Inhalt oder je 1 Normalflasche mehr.

§ 7

Bei Verkauf der Bekämpfungsmittel ist von der Verkaufsstelle an den Käufer eine besondere Abgabe-Bescheinigung auszuhändigen, die Namen und Wohnung, sowie die verabfolgte Zahl und Größen der Packungen enthält. Der Käufer hat diese Bescheinigungen sowie die leeren Packungen bis zur Durchführung der Kontrolle, längstens jedoch bis 3 Wochen nach Beendigung der Rattenbekämpfung sorgfältig aufzubewahren.

§ 8

Die zur Rattenbekämpfung getroffenen Maßnahmen werden außer durch Polizeibeamte durch Beauftragte der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung überwacht.

§ 9

Die gemäß § 2 Verpflichteten haben den Beauftragten der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung die zur Rattenbekämpfung getroffenen Maßnahmen vorzuzeigen, ihnen insbesondere Zugang zu Kellern, Schuppen, Höfen und dergleichen zu verschaffen. Ferner haben sie diesen Beauftragten die in § 7 bezeichnete Ankaufsbescheinigung sowie die leeren Packungen (Flaschen bzw. Kartons) der Präparate auszuhandigen; letztere werden den Altmaterial-Sammelstellen zugeführt.

§ 10

Vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung sind alle Nahrungsmittel vor dem Zugriff der Ratten zu sichern sowie alle Speise- und son-

Posen, den 5. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

stigen Abfälle sorgfältig zu beseitigen. Nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben zu verschließen und sonstige Vorkehrungen — unter Umständen auch baulicher Art — zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall möglichst erschweren. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind bis zum ersten Tag nach Abschluß der Aktion einzusammeln und zu verbrennen. Aufgefundene tote Ratten sind zu verbrennen oder zu vergraben.

§ 11

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150,— *R.M.* im Nichtbeitreibungsfalle eine Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Nr. 67

**Polizeiverordnung
über die Bekämpfung von Körperungeziefer in Arbeiterlagern.**

Vom 6. März 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) verordne ich für den Reichsgau Wartheland folgendes:

§ 1

Die Träger von Arbeiterlagern (Lagerhalter) sind verpflichtet, Einrichtungen zur Bekämpfung von Körperungeziefer, insbesondere zur Entlausung von Lagerinsassen zu schaffen und in Betrieb zu halten.

§ 2

Umfang und Art der Einrichtungen werden in den Landkreisen durch den Landrat oder in seinem Auftrag durch den Amtskommissar, in den Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister auf Grund des Gutachtens des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes festgelegt.

§ 3

Die Lagerinsassen sind verpflichtet, die zur Reinhaltung des Lagers getroffenen Anordnungen zu befolgen, das gehäufte Vorkommen von Ungeziefer, bei Läusen schon das erste Anzeichen davon, der Lagerleitung zur Weitermeldung an das Gesundheitsamt mitzuteilen und sich selbst allen notwendigen Reinigungsmaßnahmen, insbesondere der Entwesung (Entlausung) zu unterziehen.

§ 4

Die Lagerhalter sind verpflichtet, die Lager ständig in einem sauberen Zustand zu halten und bei Auftreten von Ungeziefer bei Lagerinsassen oder in den Lagerräumen eine rechtzeitige wirksame Raumentwesung (Entlausung) durchzuführen, sowie für die Entwesung (Entlausung) der Lagerinsassen, sei es in eigenen Einrichtungen, sei es in Einrichtungen anderer Stellen, Sorge zu tragen.

§ 5

Die Polizeiverordnung ist im Lager an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen und von Zeit zu Zeit den Lagerinsassen, insbesondere allen Neueintretenden, bekanntzugeben.

§ 6

Lagerinsassen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Wachmannschaften und die sonst ständig im Lager sich aufhaltenden Personen.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung sowie der auf dieser Grundlage ergehenden Anordnungen wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 Reichsmark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Posen, den 6. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 68.

Bekanntmachung**über die Durchführung der Verordnung über Obsterzeugnisse, hier Brotaufstrich.****Vom 4. März 1942.****I.**

Der Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 17. Januar 1942 — Nr. IV e 4869/41 — 4228 — folgendes angeordnet:

„Auf Grund des § 20 Absatz 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft **für den Bereich des Reichsgaues Wartheland**, daß, abweichend von den Vorschriften der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) für die Dauer der Kriegswirtschaft ein Brotaufstrich hergestellt und in den Verkehr gebracht werden darf, der aus weißem Zucker gekocht unter Verwendung von Kürbis, grünen Tomaten, Möhren und roten Beeten hergestellt ist. Die Zusammensetzung muß genau kenntlich gemacht werden, etwa durch die Angabe: „Brotaufstrich, gekocht aus weißem Zucker unter Verwendung von Kürbis, grünen Tomaten, Möhren und roten Beeten, gefärbt.“

Im übrigen gelten die Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung.

II.

Zur Sicherung der Durchführung dieser Anordnung und zum Vollzug im einzelnen ordne ich folgendes an:

1. Die Bezeichnung des Brotaufstrichs als Marmelade oder Konfitüre, ferner eine Vermischung mit Marmelade oder Konfitüre ist ver-

boten und wird auf Grund der Ostverordnung strafrechtlich verfolgt. Die Beimischung von kleinen Mengen von Obstpülpfen oder Obstrestern sowie von natürlichen Aromen zur Geschmacksverbesserung ist gestattet.

2. Die Kennzeichnung des Brotaufstrichs hat zu lauten:

„Brotaufstrich, gekocht aus weißem Zucker unter Verwendung von Kürbis, grünen Tomaten, Möhren, roten Beeten und Steckrüben, gefärbt“, unter Angabe der herstellenden Fabrik. Jede Abbildung, insbesondere von Obst und Früchten, ist auf den Kennzeichnungsschildern unzulässig.

3. Die Kennzeichnung ist auf den Originalbehältnissen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, wobei die Buchstaben des Wortes „Brotaufstrich“ mindestens 2 cm groß sein müssen.

4. Der Brotaufstrich darf nur in gekennzeichneten (Ziffer 2) Originalbehältnissen an den Großhändler und Kleinhändler gebracht werden. Der Kleinhändler darf den Brotaufstrich nur aus gekennzeichneten Originalbehältnissen an den Verbraucher abgeben. Eine Ausfuhr des Brotaufstrichs aus dem Reichsgau Wartheland ist verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Reichsministers des Innern.

5. Der Brotaufstrich unterliegt der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 75).

6. Übertretungen der Vorschrift unter Ziff. 1 bis 5 werden nach den Bestimmungen der Ostverordnung und des Lebensmittelgesetzes bestraft.

Posen, den 4. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 69

**Zweite Ausführungs-Anordnung
im Reichsgau Wartheland****zur Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten
(Ostmiet-Verordnung).****Vom 13. März 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 527) ordne ich an:

§ 1

(1) Liegt die Richtsatzmiete über der bisherigen Miete, so ist der § 2 Abs. 2 Ostmiet-Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Hauseigentümer spätestens am 1. Januar 1943 die volle Richtsatzmiete erheben darf. Würde die Richtsatzmiete bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Ostmiet-Verordnung am 1. Januar 1943 nicht in voller Höhe erreicht werden, so darf der am 1. April 1942 verbleibende Restbetrag bis zur vollen Richtsatzmiete am 1. Juli, 1. Oktober 1942 und 1. Januar 1943 in drei gleichen Steigerungsbeträgen gefordert werden.

(2) Beim Mieterwechsel darf die Richtsatzmiete vom neuen Mieter in voller Höhe gefordert werden.

§ 2

Die Frist des § 3 Abs. 2 Ostmiet-Verordnung wird bis zum 30. April 1942 verlängert.

§ 3

Die Bestimmung des § 3 Abs. I Satz 2 I. Ostmiet-Anordnung findet im Reichsgau Wartheland keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Gauhauptstadt Posen wird in 6 Wohngebiete eingeteilt, deren Abgrenzung sich aus der Anlage I ergibt. Es dürfen höchstens erhoben werden:

Anlage I (S. 127)	Im Wohngebiet	I	die Richtsatzmiete mit einem Zuschlag von 5 v. H.,
	"	"	II die Richtsatzmiete,
	"	"	III die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 5 v. H.,
	"	"	IV die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 10 v. H.,
	"	"	V die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 15 v. H. und
	"	"	VI die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 25 v. H.

(2) Für Wohnungen an nicht regulierten Straßen in den Wohngebieten I bis V ist ein Abschlag von 3 v. H. der Richtsatzmiete zu machen.

(3) Werden Gebiete in Zukunft in das Stadtgebiet der Gauhauptstadt Posen eingemeindet, so tritt dadurch eine Änderung der bisherigen Ortsklasse nicht ein.

§ 5

(1) Die Stadt Litzmannstadt wird in 5 Wohngebiete eingeteilt, deren Abgrenzung sich aus der Anlage II ergibt. Es dürfen höchstens erhoben werden:

Anlage II (S. 132)	im Wohngebiet	I	die Richtsatzmiete mit einem Zuschlag von 10 v. H.,
	"	"	II die Richtsatzmiete,
	"	"	III die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 10 v. H.,
	"	"	IV die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 20 v. H.,
	"	"	V die Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 35 v. H.

(2) Für Wohnungen an nicht regulierten Straßen in den Wohngebieten I—IV ist ein Abschlag von 5 v. H. der Richtsatzmiete zu machen.

§ 6

Die Stadt Hohensalza wird in 3 Wohngebiete eingeteilt, deren Abgrenzung sich aus der Anlage III ergibt. Es dürfen höchstens gefordert werden:

Anlage III (S. 133)	Im Wohngebiet	I	die Richtsatzmiete der Ortsklasse b mit einem Zuschlag von 10 v. H.,
	"	"	II die Richtsatzmiete der Ortsklasse d,
	"	"	III die Richtsatzmiete der Ortsklasse b.

§ 7

Die Stadt Mogilno wird aus der Ortsklasse d in die Ortsklasse c eingestuft.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 der 1. Ausführungs-Anordnung vom 27. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 29, S. 453) und die Anordnung über die Mietpreisregelung in Litzmannstadt vom 29. November 1940 außer Kraft.

Posen, den 13. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Wohngebietseinteilung der Gauhauptstadt Posen**Wohngebiet I**

(Richtsatzmiete mit Zuschlag von 5 v. H.)

Am Goethepark	Kreuzburger Straße	Reichsring
Badenstraße, südlich Sauerlandstraße	Lausitzer Straße	Richard-Wagner-Straße
Bayernstraße, nördlich Brandenburger Allee	Leo-Wegener-Straße	Sachsenstraße
Dietrich-Eckart-Straße, westlich Kaiserring	Ludwig-van-Beethoven-Allee, zwischen Tannenbergsstraße und Hardenbergsstraße	Samlandstraße
Goethepark	Masurenallee, westlich Weidental	Schlesische Straße
Grüner Weg	Mozartplatz	Walderseestraße
Hessenstraße	Nassauer Straße	Waldowstraße
Kaiserring	Pfälzer Straße	Walter-Flex-Platz
Königsring	Preußenstraße	Werdergasse
		Westfalenstraße

Wohngebiet II

(Volle Richtsatzmiete)

An der Paulikirche, zwischen Theaterbrücke und Königsring	Hanseatenallee	Schillerpark
Botanische Straße	Hermann-Löns-Straße	Schillerstraße
Brandenburger Allee	Hohenstaufenstraße	Schloßfreiheit
Brehmstraße	Hohenzollernstraße	Schloßbrücke
Charlottenstraße	Klaus-Groth-Weg	Schubertstraße, zwischen Tannenbergsstraße und Weddigenstraße
Dietrich-Eckart-Straße, zwischen Kaiserring und Hersewall	Kurfürstenring	Stadtpark
Dr.-Wilms-Straße, zwischen Tilsiter Straße und Goethestraße	Litzmannallee, zwischen Beseler Straße und Tannenbergsstraße	Stefan-Ludwig-Roth-Allee, zwischen Prager Straße und Tannenbergsstraße
Fridericus-Rex-Platz	Martin-Luther-Straße	Theaterbrücke
Friedrich-List-Straße	Masurenallee, östlich Weidental	Tilsiter Straße
Fritz-Reuter-Straße	Münchener Straße	Ulrich-von-Hutten-Straße
Goethestraße	Nordwall, zwischen Wißmann- straße und Raiffeisenallee	Wilhelmplatz
Gorch-Fock-Platz	Odenwaldstraße	Wilhelmstraße, nördlich Hindenburgstraße
Gorch-Fock-Straße	Raiffeisenallee	Winrich-von-Kniprode-Weg
Hannemannstraße	Robert-Koch-Straße, zwischen Hedwigstraße und Buddestraße	
	Sauerlandstraße	

Wohngebiet III

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 5 v. H.)

Allensteiner Straße	Bentschener Straße	Burggrafening
Alter Markt	Berliner Straße	Burgstädter Straße, zwischen Kalischer Straße und Rochusbrücke
Am Mühltor	Bernardinierwall	Burgvogtstraße
Am Rathaus	Beselerstraße	Buschstraße, zwischen Lukas-Cranach- Straße und Saarlandstraße
Am Rosengarten	Birnbaumer Straße	Carl-Hermann-Pirscher-Straße
An der Paulikirche, zwischen Königsring und Leo-Schlageter-Platz	Bismarckstraße	Christian-Rauch-Straße
Badenstraße, nördlich Sauerlandstraße	Borkumer Straße	Clausewitzstraße
Banater Straße	Breite Straße	Derfflingerstraße
Barbarastraße	Brieger Straße, südlich Cheruskerallee	Dominsel
Barbarossastraße	Brockdorf-Rantzau-Straße	Dorotheenstraße
Bayernstraße, südlich Brandenburger Allee	Brunnenstraße	Dresdener Straße
	Buddestraße	
	Buker Straße, östlich Samterstraße	

- Dr.-Wilms-Straße,
 zwischen Goethestraße und
 Tannenbergsstraße und südlich
 Hardenbergsstraße
 Eichendorffstraße
 Elbinger Straße,
 zwischen Weidental und
 Virchowallee
 Emdenstraße
 Ernst-Vogt-Straße
 Erntestraße
 Felix-Dahn-Platz
 Fließstraße
 Franz-von-Schönerer-Straße
 Freiheitsplatz
 Friedenstraße
 Friedrich-Nietzsche-Straße
 Gartenstraße
 Gerberdamm
 Gerfriedstraße
 Gernotstraße,
 zwischen Lukas-Cranach-
 Straße- und Saarlandstraße
 Gerthastraße
 Gerwinstraße
 Glogauer Straße,
 nördlich Lessingstraße
 Gotenstraße,
 südlich Donaustraße
 Graf-Spee-Straße
 Grätzer Straße
 Grolmannwall
 Große Gerberstraße
 Gudrunstraße
 Hallorenstraße
 Hamburger Straße
 Hansastraße
 Hans-Sachs-Straße
 Hardenbergsstraße
 Hartmutstraße
 Hedwigstraße
 Hegelplatz
 Heinrich-Gutberlet-Straße
 Heinrich-von-Plauen-Straße
 Heinrich-von-Treitschke-
 Straße
 Helenenstraße
 Helmholtzstraße
 Herbert-Norkus-Platz
 Herderstraße
 Hermann-Balk-Straße,
 zwischen Bayernstraße und
 Eisenbahnübergang
 Hermann-von-Salza-Straße
 Hersewall
 Hiltrudstraße
 Hindenburgstraße
 Hortensienweg
 Hubertaweg
 Karl-Busse-Straße
 Karl-Peters-Straße
 Karmeliterplatz
 Kavalleriestraße
 Kennemannstraße
 Kolberger Straße
 Königsplatz
 Kriemhildstraße
 Langemarckstraße
 Langobardenstraße
 Lenbachstraße,
 zwischen Hochstraße und
 Buddestraße
 Leo-Schlageter-Platz
 Leo-Schlageter-Straße
 Liebigstraße
 Lilienthalstraße
 Linnéstraße
 Linzer Straße
 Lissaer Straße,
 zwischen Freiheitsplatz und
 Kernwerksweg
 Litzmannallee,
 nördlich Beselerstraße
 Lübecker Straße
 Ludwig-van-Beethoven-Allee,
 südlich Hardenbergsstraße
 Lukas-Cranach-Straße
 Lützowstraße
 Mailänder Straße
 Markgrafenring
 Marschallsstraße
 Martinstraße
 Messeweg
 Moltkestraße
 Naumannstraße
 Neue Straße
 Niederwall
 Nollendorfstraße
 Nordring
 Nordwall, zwischen Obersalz-
 berger Allee und Wißmann-
 straße
 Obersalzberger Allee
 Oberwall
 Obernicker Straße,
 zwischen Cheruskerallee
 und Virchowallee
 Oldenburger Straße
 Ostpreußenstraße
 Parkweg
 Peter-Vischer-Straße
 Petriplatz
 Pflugstraße
 Poststraße
 Prager Straße
 Prinz-Eugen-Straße
 Quellstraße
 Rankestraße
 Richthofenallee
 Rigaer Straße
 Ritterstraße
 Robert-Koch-Straße,
 zwischen Boelckestraße und
 Hedwigstraße
 Roggenstraße
 Rubenstraße
 Saarlandstraße, zwischen
 Litzmannallee und Friedrich-
 Krupp-Allee und zwischen
 Hedwigstraße u. Buddestraße
 Samterstraße
 Sängerstraße
 Scharnhorststraße
 Schlüterstraße
 Schweizer Straße,
 zwischen Herwigstraße und
 Schwabenstraße
 Schwetzer Straße
 Seelandstraße
 Senatorenweg
 Siebenbürgenstraße
 Slowakische Straße,
 zwischen Lukas-Cranach-
 Straße und Saarlandstraße
 Steubenallee
 Stiller Winkel
 Stralsunder Straße
 Streustraße
 Tannenbergsstraße
 Thomas-Guben-Straße
 Thüringer Straße
 Tiedemannstraße
 Tiergartenstraße
 Tirpitzstraße
 Triftstraße
 Turmbergsstraße
 Virchowallee
 Volksramstraße
 Vom-Rath-Wall
 Von-der-Goltz-Straße
 Wallstraße
 Weddigenstraße
 Weidental
 Wendelinstraße
 Westmarkt
 Wilfriedestraße
 Wilhelm-Gustloff-Straße
 Wilhelmstraße,
 südlich Hindenburgstraße
 Windgasse
 Winterstraße
 Wintrautstraße
 Wißmannstraße, zwischen
 Nordwall und Raiffeisenallee
 Wittekindstraße
 Wolliner Straße
 Wollsteiner Straße
 Yorckstraße
 Ziethenstraße
 Zirker Straße

Wohngebiet IV

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 10 v. H.)

Ackerstraße	Buker Straße,	Friedrich-Krupp-Allee
Adalberthof	zwischen Samterstraße und	Frieslandstraße
Adalbertstraße	Bulgarischer Allee	Fröbelstraße
Adalrichstraße	Bulgarische Allee	Frundsbergallee
Admiral-Hipper-Straße	Bundschuhstraße	Fuggerallee
Admiral-Scheer-Straße	Burgstraße	Georgenstraße
Adolf-Menzel-Straße	Burghardstraße	Gerade Straße
Agnes-Miegel-Straße	Burgstädter Straße	Gerichtsplatz
Ahornweg	zwischen Kalischer Straße	Gerlindestraße
Akazienweg	und Brennerstraße	Gernotstraße,
Alberichstraße	Burgunder Straße	zwischen Buker Straße und
Alter Schützengarten	Buschstraße,	Lukas-Cranach-Straße
Am Berliner Tor	zwischen Buker Straße und	Geroldstraße
Am Güterbahnhof	Lukas-Cranach-Straße	Gerulfstraße
An den Bleichen	Büttelstraße	Gisberstraße
An der Adalbertkirche	Cheruskerallee,	Giselherstraße
An der Grabenpforte	zwischen Donaustraße und	Glatzer Straße
An der Kernwerkmühle	Obernicker Straße	Gleiwitzer Straße
Andreas-Hofer-Straße	Chlodwigstraße	Glogauer Straße,
Annenstraße	Cholmerlandstraße	zwischen Konrad-Henlein-
Anselmstraße	Dammweg	Allee und Lessingstraße
Argonnenstraße	Danziger Straße	Gneisenaustraße
Armgardstraße	Diethildenstraße	Godesberger Straße
Arnulfstraße	Dietmarstraße	Gotlindstraße
Artilleriestraße	Dietrich-von-Bern-Straße	Gottwinstraße
Bäckerstraße	Domherr-Klinke-Straße	Götzstraße
Badegasse	Dominikanerstraße	Grabenstraße
Bahnhofstraße	Donaustraße	Grenadierstraße
Bahnhofsbrücke	Dreifaltigkeitsstraße	Grenzstraße
Bamberger Straße,	Efeuweg	Grenzmarkstraße
nördlich Waldenburger Straße	Egbertstraße	Große Bromberger Straße,
Berchtesgadener Straße,	Egerlandstraße	zwischen Friedegundestraße
nördlich Berthildstraße	Eginhardstraße	und Wilhelm-Ehrlich-Straße
Bergerplatz	Eichwaldstraße,	Gunthildstraße
Bergerstraße	nördlich Prießnitzstraße	Guntramweg
Berghofstraße	Eichwaldweg	Gutenbergstraße
Bernardinerplatz	Eisstraße	Güterstraße
Bernhildstraße	Elbestraße	Hagenstraße
Berthildstraße	Elbinger Straße,	Halbdorfstraße
Beuthener Straße	westlich Weidental	Heinrichsplatz
Birkenweg	Emanuel-Kant-Straße	Heinrichstraße
Bischofstraße	Emsstraße	Heinrich-Schütz-Straße
Blücherstraße	Engelgasse	Helgolandstraße
Blumenstraße	Erhardstraße	Herburgstraße
Blütenweg	Erikaweg	Herfriedstraße
Boelckestraße	Erlenweg	Heribertweg
Bogenstraße	E.-Th.-Hoffmann-Straße	Hermann-Voß-Straße
Böhmerwaldstraße	Fährichstraße	Herthastraße
Boschstraße	Falkenhaynstraße	Herwigstraße
Boyenstraße,	Feldstraße	Hildegundstraße
nördlich Warschauer Straße	Festungsstraße	Hochstraße
Brachlandstraße	Fichtestraße	Hochmeisterstraße
Brahestraße	Fichtenweg	Hoetzendorfwall
Braunauer Straße,	Fischerei	Hohe Gasse
zwischen Warschauer Straße	Fliederweg	Hohensalzaer Straße
und Tremessener Straße	Flottwellstraße	Holzstraße
Brennerstraße	Frankenplatz	Hopfenweg
Brentanostraße	Franzstraße	Horst-Wessel-Platz
Breslauer Straße	Franziskanerstraße	Humboldtplatz
Brockenstraße	Freiherr-vom-Stein-Straße	Humboldtstraße
Bromberger Straße	Friedrich-Friesen-Platz	Imkerstraße

- Immelmannstraße
 Ingemarstraße
 Ingridstraße
 Innsbrucker Straße
 Irmfriedstraße
 Jahnstraße
 Jakobstraße
 Jakob-Grimm-Straße
 Jarotschiner Straße
 Jasminweg
 Johann-Palm-Straße
 Joh.-Seb.-Bach-Straße
 Joseph-Haydn-Straße
 Kalischer Straße
 Kanonenstraße
 Katharinengasse
 Kepplerstraße
 Kernwerksweg
 Kiebitzweg
 Kirchstraße
 Kirschenweg
 Kissinger Straße
 Kleine Gerberstraße
 Kleiststraße
 Klopstockstraße
 Klothildenstraße
 Kohleisstraße
 Königsberger Straße
 Konrad-Henlein-Allee
 Kopernikusstraße
 Krakauer Straße,
 nördlich der Forts
 Krämergasse
 Kreuzstraße
 Krokusweg
 Kulmerlandstraße
 Kutnoer Straße
 Lagerstraße
 Landsberger Straße
 Lärchenweg
 Leipziger Straße
 Leistikowstraße
 Lenbachstraße, zwischen
 Hochstraße und Kirchstraße
 Lessingstraße
 Lettow-Vorbeck-Straße
 Leuthenstraße
 Liegnitzer Straße
 Liliencronplatz
 Lindenplatz
 Lindenstraße
 Lissaer Straße,
 zwischen Kernwerksweg und
 Gerberdamm
 Livoniusplatz
 Lorenzstraße
 Ludendorffplatz
 Lüderitzstraße
 Ludolfstraße
 Luisenstraße
 Lüneburger Straße
 Mackensenstraße
 Magazinstraße
 Magdeburger Straße
 Maienweg
 Malteserstraße
 zwischen Regerstraße und
 Kalischer Straße
 Marathonweg
 Margaretenstraße
 Marienwerderstraße
 Märkische Straße
 Marstallstraße
 Martin-Opitz-Straße
 Max-Halbe-Allee
 Memelstraße
 Messerschmidtstraße
 Mittelstraße
 Mohnstraße
 Moselweg
 Mühlenstraße
 Nachtigalstraße
 Nibelungenallee
 Niederunger Straßen
 Obernicker Straße,
 zwischen Cherusker Allee
 und Dreifelder Straße
 Oberschlesische Straße
 Olympiastraße
 Ortrudstraße
 Osnabrücker Straße
 Oststraße
 Osterstraße
 Pappelweg
 Parkstraße
 Paulstraße
 Paul-Gerhardt-Straße
 Pestalozzistraße
 Petristraße
 Pionierstraße
 Pleschener Straße
 Posadowskystraße
 Prießnitzstraße
 Raczyńskistraße
 Raimundstraße
 Regerstraße
 Rembrandtstraße,
 zwischen Konrad-Henlein-
 Allee und Rügenstraße
 Rheinstraße
 Rheingaustraße
 Rhönstraße
 Rochusbrücke
 Rochusstraße
 Romstraße
 Roseggerweg
 Rosenstraße
 Rosmarienweg
 Roßbachstraße
 Rothenburger Straße
 Rückertstraße
 Rügenstraße
 Ruhrstraße,
 südlich Kruschwitzer Straße
 Saalburger Straße
 Saarlandstraße,
 zwischen Litzmannallee und
 Hedwigstraße
 Salvienweg
 Salzburger Straße
 Scharstraße
 Schießstraße
 Schildstraße
 Schlieffenstraße
 Schloßberg
 Schmale Gasse
 Schmiedegasse
 Schneestraße
 Schrimmer Straße
 Schubertstraße,
 zwischen Weddigenstraße
 und Lettow-Vorbeck-Straße
 Schuhmacherstraße
 Schulstraße
 Schützenstraße
 Schwabenstraße
 Schwälmer Straße
 Schwarzenauer Straße
 Schwarzer Weg,
 zwischen Joh.-Seb.-Bach-
 Straße und Margaretenstraße
 Schweizer Straße,
 zwischen Schwabenstraße
 und Schwarzer Weg
 Schwerdfegerstraße
 Schwersener Straße,
 südlich Tremessener Straße
 Sedanstraße
 Seecktstraße
 Seglerstraße
 Simon-Dach-Straße,
 nördlich Warschauer Straße
 Skagerrakallee,
 nördlich Prießnitzstraße
 Slowakische Straße,
 zwischen Buker Straße und
 Lukas-Cranach-Straße
 Speicherstraße
 Spichernstraße
 Stargarder Straße
 Stefan-Ludwig-Roth-Allee,
 zwischen Prager Straße und
 Bulgarische Allee
 Stieglitzweg
 Straßburger Straße
 Sudetenlandstraße
 Sylter Straße
 Talstraße
 Tambourstraße
 Tankredstraße
 Taunusstraße
 Teichplatz
 Teichstraße
 Teutoburger Straße
 Teutonenstraße
 Theodor-Körner-Straße
 Thorer Straße
 Tiefe Gasse
 Tiroler Gasse
 Töpfergasse
 Troppauer Straße
 Türkische Straße
 Turmstraße
 Ungarische Straße
 Usedomer Straße

Veit-Stoß-Straße	Wasserstraße	Willamowitzstraße
Vogesensstraße, südlich Pilsener Straße	Weidengasse	Winfridstraße
Waisenstraße	Weinbergstraße	Winrichstraße
Waldenburger Straße	Westerwaldstraße	Wißmannstraße, zwischen Raiffeisenallee und Brachlandstraße
Walpurgisstraße	Wielandstraße	Wolframstraße
Warschauer Straße, zwischen Braunauer Straße und Simon-Dach-Straße und zwischen Reformatorenplatz und Heinrichplatz	Wiener Straße	Wrangelstraße
Warthedamm	Wiesenstraße	Zeppelinstraße
	Wigbertstraße	
	Wilhelm-Ehrlich-Straße, zwischen Bromberger Straße und Braunauer Straße	

Wohngebiet V

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 15 v. H.)
Das Stadtgebiet, das nicht in den Wohngebieten I, II, III, IV und VI liegt.

Wohngebiet VI

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 25 v. H.)

Stadtbezirk Niederfelde

Stadtbezirk Sedan mit Ausnahme folgender Straßen:

Heinkelstraße	Focke-Wulf-Weg
Havelstraße	Karpathenstraße
Eifelstraße	Tatraweg
Beskidenstraße, zwischen Tatraweg und Heinkelstraße	Apenninenweg
	Alpenweg
	Rennplatz

Stadtbezirk Steineck

Stadtbezirk Lenzingen mit Ausnahme folgender Straßen:

Pitschener Weg	Uhlandstraße
Voßwalder Weg	Glogauer Straße
Schniegeler Straße	Gostiner Straße

und unter Einschluß der teils außerhalb des Stadtbezirkes Lenzingen liegenden
Schenkendorfstraße

und außerhalb liegenden

Rüdigerstraße

Stadtbezirk Luisenhain mit Ausnahme des

Pfauenwegs

und des nördlich des Pfauenwegs und seiner gedachten Verlängerung bis zur Warthe gelegenen
Stadtbezirksteiles.

Stadtbezirk Bamberg

Stadtbezirk Johannistal, soweit es sich um den Hagenauer Weg und um das Gebiet handelt,
das südlich des Hagenauer Weges und dessen gedachter westlicher Verlängerung bis zur
Stadtbezirksgrenze Bamberg liegt.

Stadtbezirk Seehof.

Stadtbezirk Guntershausen, soweit es sich um das Gebiet handelt, das nördlich der Markgraf-
Gero-Straße und der geraden Linie liegt, die zwischen dem Schnittpunkt Markgraf-Gero-
Straße und Wißmannstraße und dem Schnittpunkt Warthe und Karpfenstraße gedacht ist.

Durch eine spätere Änderung der Stadtbezirksgrenzen ändert sich die derzeitige Einteilung
des Wohngebietes VI nicht.

Anlage II

Wohngebieteinteilung der Stadt Litzmannstadt

Wohngebiet I

(Richtsatzmiete mit Zuschlag von 10 v. H.)

Adolf-Hitler-Str. beiderseits von der Moltkestr. bis zur Erhard-Patzer-Str., Hermann-Göring-Str. beiderseits von der Schlageterstr. bis zur Ostlandstr. einschließlich der beiden jenseits der Ostlandstr. gelegenen Eckhäuser, Straße der 8. Armee, Meisterhausstr., Horst-Wessel-Str., Ostlandstr., soweit diese die beiden erstgenannten Straßen (Adolf-Hitler-Straße und Hermann-Göring-Str.) verbinden.

Wohngebiet II

(Volle Richtsatzmiete)

Das Wohngebiet II umfaßt das geschlossene Wohngebiet, das einerseits durch das Wohngebiet I, andererseits wie folgt begrenzt wird: Deutschlandplatz, General-Litzmann-Straße, Ludendorffstr. Friedrich-Goßler-Str. (bis Flottwellstr.), Ludendorffstr., Erhard-Patzer-Str. Spinnlinie, Rotgarnstr., Adolf-Hitler-Straße einschließlich Friesenplatz, Erhard-Patzer-Str., König-Heinrich-Straße. Ulrich-v.-Hutten-Str., Buschlinie, Schlageterstr., Wilhelm-Gustloff-Straße, Doggerbankstr., Vom-Rath-Str., Schlageterstr., Hochmeisterstr., Fridericusstr.

Wohngebiet III

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 10 v. H.)

Zum Wohngebiet III gehören das an das Wohngebiet II angrenzende geschlossene Wohngebiet und mehrere in dem Wohngebiet IV gelegene Straßen. Das geschlossene Wohngebiet wird begrenzt einmal durch das Wohngebiet II, zum anderen wie folgt: Gartenstraße, Mackensenstr., General-Litzmann-Str., Eisenbahnlinie bis Parkstr., Parkstr., Cleinowstr., Hausmannstr., Christian-Wergau-Str., Sängerstr., Spinnlinie, Ostpreußenstr. (bis Westpreußenstr.), Westpreußenstr., Kurlandstr., Masurenstr., Ostpreußenstr., Heerstr., Böhmisches Linie, Buschlinie, Brenkenhofstr., Marktstr., Deutsch-Ordens-Str., Mark-Meißen-Str., Ostlandstr., Wilhelm-Gustloff-Str., (mit Ausnahme des Teiles zwischen Doggerbankstr., und Schlageterstr.), Kyffhäuserstr., Nordstr.

Die innerhalb des Wohngebiets IV liegenden und zum Wohngebiet III gehörigen Straßen sind: Glyzinenallee, Eibenweg bis Akazienweg, Akazienweg, Nelkenweg, Nesselweg, Rübenweg, Rebengasse, Vorwerkstr., (von Glyzinenallee bis Erlenweg), Dahlienweg, Wacholderweg, Asternweg, Hortensienstr., Mohnweg, Kornblumenweg, Margaretenweg, Heideweg, Ulmenweg, Holunderweg, Rosenallee, Jasminweg, Flurweg (von Ahornallee bis Vorwerkstr.), Haselnußweg, Tulpenweg, Ebereschenweg, Lorbeerstr.

Wohngebiet IV

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages v. 20 v. H.)

Das Wohngebiet IV umfaßt mit Ausnahme der unter Wohngebiet III genannten Einzelstr. das Wohngebiet, das einerseits durch das geschlossene Wohngebiet des Wohngebiets III, andererseits wie folgt begrenzt wird: Senkeweg, Häuslerstr., Uhrmacherstr., Alexanderhofstr., Bahnlinie bis Balutkabach, Balutkabach bis General-Litzmann-Str., Am Volkspark bis Bootsweg, Bootsweg, Hammerstr., Netzstr., Speerstr., Degengasse, Seglerstr., Sammlerweg, Fünfkampfstr., Wassergraben entlang der früheren polnischen Stadtgrenze bis Ackerbürgerweg, Wehrgangstr., (bis Palaststr.), Jadestr., Kaiserpalz, Olechowka bis zum Ner, Ner bis Breslauer Str., Breslauer Str. bis Olechowkabach, Olechowkabach bis Zaunkönigweg, Garnstr., Grazer Str., Bahnlinie entlang der früheren polnischen Stadtgrenze bis Oratorienweg, Oratorienweg, Flurweg, Rankenweg, Am Walde, Knospweg, Laubweg, Grüne Zeile, Hohensteiner Str. bis Senkeweg.

Wohngebiet V

(Richtsatzmiete abzüglich eines Abschlages von 35 v. H.)

Zum Wohngebiet V gehört das übrige, außerhalb des Wohngebietes IV gelegene Stadtgebiet.

Anlage III**Wohngebietseinteilung der Stadt Hohensalza****Wohngebiet I**

(Richtsatzmiete der Ortsklasse b mit Zuschlag von 10 v. H.)

Adolf-Hitler-Straße von Georgenstraße bis Mackensenstraße, Hindenburgstraße von Reichsbankstraße bis Mackensenstraße, Bismarckstraße von Georgenstraße bis Mackensenstraße, Reichsbankstraße, Moltkestraße von Bismarckstraße bis Wasserturmpromenade, Tannenbergsstr., Ludendorffstraße, Mackensenstraße.

Wohngebiet II

(Richtsatzmiete der Ortsklasse a)

Die Ortsteile Montwy, Therwingen und Häusersweiler.

Wohngebiet III

(Richtsatzmiete der Ortsklasse b)

Das übrige Stadtgebiet.

Nr. 70

**Anordnung
über Höchstpreise im Malerhandwerk.****Vom 13. März 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Für handwerkliche Leistungen des Malerhandwerks im Reichsgau Wartheland dürfen höchstens Preise nach den nachstehenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.

(2) Handwerkliche Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind Leistungen der zur Eintragung in der Handwerksrolle verpflichteten Betriebe.

I. Leistungsverträge.**§ 2**

Die Ausführung von Malerarbeiten in Neu- und Altbauten einschließlich der Instandsetzungsarbeiten darf grundsätzlich nur auf Grund eines Leistungsvertrages übernommen werden. Die Übernahme solcher Arbeiten im Stundenlohn stellt in der Regel eine strafbare Umgehung dieser Anordnung dar.

§ 3

(1) Für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Regelleistungen dürfen die dort zugelassenen Höchstpreise nicht überschritten werden. Diese Regelleistungen dürfen nicht im Stundenlohn ausgeführt werden. Für Arbeiten größeren Umfangs sind die Höchstpreise entsprechend der Kostensenkung gegenüber Arbeiten normalen Umfangs zu unterschreiten.

(2) Die Zugehörigkeit zu der Ortsklasse ergibt sich aus der Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgau Wartheland vom 5. März 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 92, S. 199).

(3) Die festgesetzten Höchstpreise dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn an Stelle von Öl- und Lackfarben entsprechende Austauschstoffe verwendet werden.

§ 4

Die Ermittlung der höchstzulässigen Preise für die in der Anlage zu dieser Anordnung nicht genannten Leistungen hat auf Grund des nachfolgenden Kalkulationsschemas zu erfolgen:

1. Werkstoff-(Fertigungs- material-)Kosten	<i>R.M.</i>
2. Fertigungslohnkosten	<i>R.M.</i>
3. Zuschlag für Gemeinkosten (auf Pos. 1)	<i>R.M.</i>
4. Zuschlag für Gewinn und Wagnis (auf die Summe von Pos. 1—3)	<i>R.M.</i>
5. Sonderkosten	<i>R.M.</i>
6. Lohnnebenkosten	<i>R.M.</i>
7. Besondere Beförderungskosten	<i>R.M.</i>
8. Umsatzsteuer (auf die Summe von 1—7)	<i>R.M.</i>
9. Angebotspreis	<i>R.M.</i>

§ 5

Die in § 4 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

Zu 1. Werkstoffkosten.

Werkstoff-(Fertigungsmaterial-)Kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile.

Der Werkstoff darf zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einkaufspreis eingesetzt werden. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Die Verpackungs- und Versandkosten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Als Verbrauch darf bei den Roh- und Hilfsstoffen nur die notwendige Rohmenge berechnet werden. Materialverlust und Schwund dürfen nicht besonders berechnet werden.

Zu 2. Fertigungslohnkosten.

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister-, Gesellen- und Lehrlingsstunden, sowie nach Lohngruppen aufzugliedern. Es dürfen nur die in den Arbeitszetteln ausgewiesenen, unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden, höchstens jedoch die Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung notwendig sind. Sofern vom Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) Leistungslohnsätze erlassen sind, dürfen die Arbeitsstunden höchstens mit den zugelassenen Höchstsätzen berechnet werden.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflohn) eingesetzt werden. Leistungszulagen dürfen nicht berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die ebenfalls nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem Sinn gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese wird durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen mit 0,25 *R.M.* je Stunden berechnet werden.

Zu 3. Zuschlag für Gemeinkosten.

Zu den Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten, sofern sie nicht unter Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Die Gemeinkosten werden durch einen Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten abgegolten. Dieser Aufschlag darf höchstens 50 v. H. betragen.

Soweit ein Betrieb nach der Art seiner Buchhaltung in der Lage ist, seine Gemeinkosten in lohnabhängige und werkstoffabhängige Gemeinkosten aufzugliedern und nachzuweisen, dürfen die Gemeinkosten durch einen Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten und die Werkstoffkosten abgegolten werden. Der Gesamtaufschlag darf jedoch nicht höher sein als der Aufschlag von 50 v. H. auf die Fertigungslohnkosten.

Zu 4. Zuschlag für Gewinn und Wagnis.

Für Gewinn und Wagnis darf höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der Positionen 1—3 des Kalkulationsschemas berechnet werden. Bei Arbeiten größeren Umfanges darf der Aufschlag höchstens 8 v. H. betragen.

Zu 5. Sonderkosten.

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. künstlerischer Entwurf einer Ausmalung), dürfen als Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

Zu 6. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten der Wochenendfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt und nachgewiesen werden.

Zu 7. Besondere Beförderungskosten.

Die allgemeinen Beförderungskosten für Material, Geräte und Personal sind durch die Gemeinkosten abgegolten. Eine besondere Berechnung der Beförderungskosten ist jedoch dann zulässig, wenn die fragliche Arbeit außerhalb des Ortes des Betriebssitzes des Handwerkers ausgeführt wird und die Entfernung zum Arbeitsplatz, gemessen von der Ortsgrenze, über 15 km beträgt. Diese Beförderungskosten sind gesondert zu berechnen und nachzuweisen.

Zu 8. Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer ist mit 2,04 v. H. der Summe der Positionen 1—7 des Kalkulationsschemas einzusetzen.

Zu 9. Angebotspreis.

Der Angebotspreis gilt netto Kasse 3 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 3 Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

II. Stundenlohnarbeiten.**§ 6**

(1) Die Ausführung von Malerarbeiten in Neu- und Altbauten einschließlich der Instandsetzungsarbeiten, die nicht zu festen Preisen ausgeführt werden können, dürfen im Stundenlohn übernommen werden.

(2) Für die Berechnung der Stundenlohnarbeiten ist der Runderlaß Nr. 71/41 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. Juni 1941 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31 S. 475) zugrunde zu legen. Bei angehängten Stundenlohnarbeiten darf ein Stundenlohngrundzuschlag von 40 v. H., bei selbständigen Stundenlohnarbeiten darf ein Stundenlohngrundzuschlag von 50 v. H. nicht überschritten werden.

III. Allgemeine Vorschriften**§ 7**

(1) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn überschreitet.

(2) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder den von ihm beauftragten Stellen jederzeit nachgewiesen werden können.

§ 8

(1) Der Handwerker ist verpflichtet, ein Kalkulationsbuch zu führen oder die Kalkulationsformblätter des Reichsinnungsverbandes für das

Malerhandwerk zu verwenden. Es ist dort die Preisermittlung jeder Leistung nachzuweisen.

(2) Für jede Leistung hat der Handwerker dem Auftraggeber eine schriftliche Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung muß bei Arbeiten, denen ein Kostenanschlag zu Grunde liegt, in der Reihenfolge des Kostenanschlages unter Angabe der Masse und der Einheitspreise erfolgen. Liegt kein Kostenanschlag vor, sind die ausgeführten Arbeiten zu beschreiben und die verbrauchten Werkstoffe und aufgewendeten Löhne anzugeben.

§ 9

Einkaufsrechnungen sowie die Zweitschriften der dem Auftraggeber ausgehändigten Rechnungen sind nebst allen Buchführungsunterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

§ 10

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident (Preisüberwachungsstelle) Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 11

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie findet auch für laufenden Verträge Anwendung, soweit zur Zeit des Inkrafttretens der Anordnung der Handwerker seine vertragliche Leistung noch nicht erfüllt hat.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung des Regierungspräsidenten in Posen — Preisüberwachungsstelle — vom 15. August 1941 über die Preisgestaltung für Leistungen im Malerhandwerk und die Anordnung über Höchstpreise für Maler- und Anstreicherarbeiten im Regierungsbezirk Litzmannstadt vom 6. Mai 1941 und alle den Malerhandwerkern erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Posen, den 13. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Vom 16. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Gütebestimmungen

A. Allgemeine Güteanforderungen.

1. Gemüsejungpflanzen müssen sortenecht sein. Sie müssen ein frischgrünes Aussehen haben sowie der Jahreszeit und ihrem Verwendungszweck entsprechend abgehärtet sein. Sie dürfen weder mit Ungeziefer, noch mit Pflanzenkrankheiten irgendwelcher Art behaftet sein.
2. Vom Verkauf ausgeschlossen, weil pflanzenunwürdig, sind:
 - a) überständige, verhärtete Pflanzen, die erkennen lassen, daß das Wachstum vorzeitig zum Abschluß gekommen ist,
 - b) vergeilte Pflanzen, die erkennen lassen, daß sie z. B. einen zu licht-, luft- oder wärmeungünstigen Stand im Saat-, Verpflanzbeet oder Treibraum hatten.

B. Besondere Güteanforderungen.

1. Pflanzen mit Topfbällen.

Die Topfbälle müssen so feucht und fest sein, daß sie beim Transport zusammenhalten. Sie müssen, soweit nicht nachstehend unter a) und b) weitergehende Anforderungen gestellt werden, an der Oberkante einen Durchmesser von mindestens 5 cm haben und genügend durchwurzelt sein, dürfen aber nicht verhärtet oder verfilzt sein.

- a) Paprika, Eierfrucht, Neuseeld. Spinat müssen mit Topfbällen aus mindestens 5—7-cm-Töpfen,
Gurken müssen mit Topfbällen aus mindestens 8-cm-Töpfen und
Kürbisse müssen mit Topfbällen aus mindestens 12-cm-Töpfen
versehen sein.

- b) Tomaten mit Topfbällen müssen folgenden Sortierungs- und Güteranforderungen entsprechen:

Größe I: Topfbällen aus 5—7-cm-Töpfen, Sproßlänge mindestens 15 bis höchstens 19 cm,

Größe II: Topfbällen aus 8 bis 10-cm-Töpfen, Sproßlänge mindestens 20

bis höchstens 29 cm, ein Fruchtstand erblüht,

Größe III: Topfbällen aus 11 bis 13-cm-Töpfen, Sproßlänge mindestens 30 bis höchstens 40 cm, zwei Fruchtstände erblüht.

2. Sämlinge und handverpflanzte (pikierte) Jungpflanzen:

Die Pflanzen müssen kurz und gedrungen und mit entsprechend starker Bewurzelung versehen sein, wie sie durch dünne Aussaat bzw. genügend weites Verpflanzen und Entnahme aus feuchtem Stand- oder Verpflanzbeet erzielt wird. Darüber hinaus müssen die Pflanzen

- a) bei allen Kohlarten und Sellerie
eine Sproßlänge von mindestens 8 bis höchstens 12 cm sowie **mindestens** 4 Laubblätter aufweisen,
- b) bei Majoran und Thymian
mit Wurzelbällen von **mindestens** 1 cm Querdurchmesser versehen sein und
- c) bei Salat und Endivie
eine Sproßlänge von mindestens 6 bis höchstens 8 cm, und **mindestens** 3 gut entwickelte Blätter sowie Wurzelbällen von mindestens 1 cm Querdurchmesser aufweisen.

C. Güteklasseneinteilung.

1. Güteklasse A.

Jungpflanzen, die den Güteanforderungen unter § 1, A und B entsprechen, gehören zur Güteklasse A.

2. Güteklasse B.

Unsortierte sowie den Güteanforderungen unter § 1, A und B nicht voll entsprechende, aber noch verkaufswürdige Jungpflanzen (z. B. leicht angewelkte, nicht frischgrüne, leicht gekrümmte, in Sproß/Blatt oder Wurzel schwächere) gehören zur Güteklasse B.

D. Verkaufsbeschränkungen.

Alle besonders frostempfindlichen Jungpflanzen, wie z. B. von Tomaten, Sellerie, Paprika, Eierfrucht, Mais, Neuseeld. Spinat, Gurken und Kürbissen, dürfen, solange Frostgefahr erfahrungsgemäß besteht, jedenfalls aber vor dem 10. Mai eines jeden Jahres, an Selbstversorger (Kleingärtner, Schrebergärtner u. a.) nicht abgegeben werden.

1. Verbraucherhöchstpreise für Gemüsejungpflanzen der Güteklasse A.

Für Güteklasse B ermäßigen sich die Preise um mindestens 25%.

Der Hunderttausendstück-Preis ist bereits bei einer Abnahme von 50 000 Stück und mehr einer Art der Berechnung des Verkaufspreises zu Grunde zu legen.

a) Verbraucherhöchstpreise gültig bis spätestens 24. Mai jedes Jahres. Mit (*) bezeichnete Jungpflanzen sind ab 25. Mai um 35% billiger zu verkaufen.

Pflanzenart	Alle Sorten warm/halbwarm unter Glas abgezogene																			
	Sämlinge (nicht pikiert)						handverpflanzte Sämlinge (pikiert)						Topfballenpflanzen (ohne Tontopf od. im Erd- od. Papptopf)							
	Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl		Stückzahl							
10	100	1000	10000	100000	10	100	1000	10000	100000	10	100	1000	10000	100000	10	100	1000	10000	100000	
Preise in Reichsmark																				
Blumenkohl	0,20	1,75	16,00	140,00	1225,00	0,35	3,25	30,80	293,00	2760,00	0,80	7,40	68,00	630,00	5600,00					
Sellerie *																				
Thymian *	0,10	1,00	9,00	80,00	700,00															
Majoran *																				
Kohlrabi	0,10	1,00	9,00	80,00	700,00	0,20	1,90	18,25	173,00	1425,00	0,50	4,00	36,00	325,00	3000,00					
Rotkohl																				
Weißkohl																				
Wirsingkohl																				
Salat	0,10	0,80	7,30	65,00	568,00															
Endivien																				
Tomaten:						einmal handverpfl. Sämlinge, (pikiert)	7,65	72,00	680,00	5600,00										
I 5/7 Topf						zweimal handverpfl. Sämlinge (pikiert)	9,50	90,00	850,00	7000,00	1,50	13,00	120,00	1100,00						
II 8/10 Topf											2,50	22,50	210,00	1900,00						
III 11/13 Topf											3,50	30,00	280,00	2600,00						
Paprika							4,80	45,60	432,00	4080,00	1,10	10,00	98,00	960,00	9300,00					
Eierfrucht																				
Neuseeld. Spinat *							0,40	3,60	324,00	3060,00	0,80	7,40	68,00							
Gurken											1,50	13,00	120,00	1100,00						
Kürbisse																				

Sojnell

b) Verbraucherhöchstpreise gültig ab 25. Mai jeden Jahres.

Pflanzenart	Alle Sorten kalt unter Glas bzw. im Freiland angezogene handverpflanzte Sämlinge (pikiert)										
	Sämlinge (nicht pikiert)					Preise in Reichsmark					
	10	100	1000	10000	100000	1	10	100	1000	100000	
Blumenkohl	0,10	0,90	8,10	72,00	600,00	—	0,20	1,75	16,60	155,00	1490,00
Rosenkohl											
Kohlrabi											
Rotkohl	0,08	0,65	5,85	52,00	455,00						
Weißkohl											
Wirsingkohl											
Chin. Kohl							0,16	1,45	13,80	130,00	1230,00
Salat	0,06	0,55	4,95	44,00	385,00						
Endivien											
Grünkohl u. gelbe Speisekohlrüben	0,05	0,50	4,50	40,00	350,00						

c) Verbraucherhöchstpreise für die Dauer des ganzen Jahres.

Rhabarber:	starke Teilpflanzen										
	0,30	2,75	25,00	238,00	2250,00	0,48	4,40	40,00	380,00	3600,00	21250,00
grüne Sorten						0,60	5,50	60,00	475,00	4500,00	42500,00
rotstielige Sorten											
rotfleischige Sorten											
Schnittlauchstauden i. Ballen v. 25 mm Φ	1,10	10,80	87,20	864,00							
Spargelpflanzen											
Güteklasse A	0,28	2,50	22,50	200,00	1750,00		0,40	3,60	34,20	325,00	3060,00
mindestens 6 Stück 15 cm lange, starke, unverletzte Wurzeln.			einjährig					zweijährig			

2. Preisnachlässe und Zuschläge.

a) Beim Verkauf von nachweisbar zweimal handverpflanzten Jungpflanzen kann der Erzeuger auf die nach Abschnitt II Ziffer 1a und b für pikierete Sämlinge zulässigen Preise einen Aufschlag bis zu 30% berechnen.

b) Erwerbsmäßigen Anbauern (Feldgemüsebauern, Gärtnern) und Wiederverkäufern hat der Erzeuger bei Abnahme von mindestens 1000 Stück Jungpflanzen (bei Rhabarber mindestens 25 Stück) auf die unter § 2 Ziffer 1a bis c und Ziffer 2a genannten Preise einen Nachlaß von mindestens 30% zu gewähren.

Wird die Einschaltung mehrerer Wiederverkäufer notwendig, so haben sich diese in den vom Erzeuger dem ersten Wiederverkäufer zu gewährenden Preisnachlaß zu teilen.

§ 3**Zahlungs- und Lieferungsbedingungen**

1. Die Preisauszeichnung und das Angebot von Jungpflanzen dürfen nur für die in § 2 Ziffer 1 angegebenen Mengeneinheiten erfolgen.
2. Ersatzlieferungen für fehlende Sorten sind, sofern es vom Käufer nicht ausdrücklich gewünscht wird, unzulässig.
3. Soweit der Verkauf von Gemüsejungpflanzen nicht an der Anzuchtstätte, sondern z. B. auf dem Markt oder an anderen von der Anzucht-

stätte entfernten Verkaufsstellen oder im Versand erfolgt, muß der Verkäufer für zweckmäßigen und ausreichenden Schutz von Sproß und Wurzel sorgen.

4. Im übrigen bleiben hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1585) unberührt.

§ 4**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

§ 5**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 16. März 1942 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 16. März 1942 tritt die Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Gemüse und Blumenjungpflanzen vom 30. April 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 21, S. 289) außer Kraft.

Posen, den 16. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 72.

**Anordnung
über Höchstpreise für Lohndrusch und Lohnpflug.**

Vom 3. März 1942.

Auf Grund der Anordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Einziges Paragraph.

Der § 1 der Anordnung über Höchstpreise für Lohndrusch und Lohnpflug vom 17. Juli 1941

(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 414) nebst Anlage ist mit Wirkung vom 1. Februar 1942 aufgehoben und durch die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Regelung der Entgelte beim Lohndrusch vom 21. Januar 1942 nebst Anlage (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 22 vom 27. Januar 1942) ersetzt werden.

Posen, den 3. März 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kleinschmidt

Nr. 73.

Anordnung

zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Steinkohle, Hüttenkoks und Braunkohlenbriketts vom 24. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 417).

Vom 13. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Die in der Anlage I zu der genannten Anordnung enthaltenen Kleinverkaufspreise für

Posen, den 13. März 1942.

Stück, Würfel, Nuß I und Stückbriketts gelten auch für Nuß II und Eiformbriketts.

(2) Die in der Anlage I enthaltenen Kleinverkaufspreise für Nuß II und Eiformbriketts werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn

Nr. 74

Reichstarifordnung

für die Betriebsleiter, Bezirkslandwirte und Kreislandwirte der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs G. m. b. H. (Ostland).

Vom 19. Dezember 1941.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Reichstarifordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete.
2. Fachlich: Für die landwirtschaftlichen Betriebe der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft m.b.H. (Ostland) und der Ostpreußischen Landgesellschaft als Beauftragte der Ostland.
3. Persönlich:
 - a) Für die Betriebsleiter, d.h. für die mit der Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes betrauten Angestellten;
 - b) für die Bezirkslandwirte und
 - c) für die Kreislandwirte, soweit sie von der Ostland als solche bestellt worden sind.

§ 2

Anstellungsvertrag

1. Der Anstellungsvertrag soll schriftlich geschlossen werden.
2. Eine Probezeit darf 3 Monate nicht überschreiten.
3. Der Vertrag kann von beiden Seiten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften

längere Kündigungsfristen vorsehen, wie folgt gekündigt werden:

- a) während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Schluß einer Kalenderwoche;
- b) nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres;
- c) nach einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 3

Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten.
2. Arbeitszeitzuschläge sind nicht zu zahlen.

§ 4

Arbeitsverhinderung

1. Ist das Gefolgschaftsmitglied länger als 3 Tage infolge Krankheit arbeitsunfähig, so ist der nächsthöheren Dienststelle der Ostland die Erkrankung unter Vorlage des Krankenscheines oder einer ärztlichen Bescheinigung anzuzeigen. Die Wiederaufnahme der Arbeit ist der Ostland zu melden. Die Kosten für die Krankheitsbescheinigung sind gegebenenfalls von der Ostland zu tragen.

2. Bleibt ein dienstfähiges Gefolgschaftsmitglied schuldhafterweise der Arbeit fern, so kann das Bargehalt entsprechend gekürzt oder die veräumte Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.
3. Im Erkrankungsfalle sind dem Gefolgschaftsmitglied die Dienstbezüge für die Dauer der Erkrankung, längstens jedoch bis zu nachstehend aufgeführten Fristen, und nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, fortzugewähren:
 - a) bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 2 Jahren bis zur Dauer von 6 Wochen,
 - b) bei einer Betriebszugehörigkeit von über 2 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen,
 - c) bei einer Betriebszugehörigkeit von über 5 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen.

Der Anspruch auf Weitergewährung der Dienstbezüge besteht auch bei einer Arbeitsverhinderung auf Grund eines von der Reichsversicherungsanstalt oder von einem Amtsarzt angeordneten Kur- oder Heilverfahrens.

Die in diesem Falle nicht in Anspruch genommene freie Verpflegung ist nach der jeweiligen gemeinsamen Verordnung des Oberfinanzpräsidenten und des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes über die Bewertung der Sachbezüge abzugelten.

4. Der Arbeitsausfall infolge Krankheit oder Durchführung einer Kur ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.
5. In Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis (z. B. bei eigener Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Todesfall in der eigenen Hausgemeinschaft, Wohnungswechsel, Vorladung von Behörden, Musterungen zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst) hat das Gefolgschaftsmitglied ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub Anspruch auf Fortgewährung seiner Bezüge entsprechend der betrieblichen Regelung.

§ 5

Urlaub

1. Das Gefolgschaftsmitglied hat in jedem Urlaubsjahr einmal Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer Wartezeit von 6 Monaten.
3. Auf Wunsch ist dem Gefolgschaftsmitglied das Gehalt vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.
4. Den Urlaubszeitpunkt bestimmt die Ostland. Hierbei sind die berechtigten Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes möglichst zu berücksichtigen. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu geben.
5. Wird das Vertragsverhältnis vor dem 1. Mai gelöst, so entfällt der Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr, es sei denn, daß das Gefolgschaftsmitglied schon 6 Monate im Dienste der Ostland steht und noch keinen Urlaub erhalten hat. Bei Vertragslösung nach

dem 1. Mai hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf den ganzen Urlaub.

Der Urlaubsanspruch entfällt

- a) bei berechtigter fristloser Kündigung des Vertrages durch die Ostland,
 - b) bei unberechtigter vorzeitiger Lösung des Vertrages durch das Gefolgschaftsmitglied.
6. Die Urlaubsdauer beträgt mindestens 16 Kalendertage. Die Parteien können vertraglich eine längere Urlaubsdauer vereinbaren. Dies hat bei Abschluß des Vertrages schriftlich zu geschehen.
 7. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) in Verbindung mit dem Gesetz vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 398) und schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) eine Rente beziehen, erhalten einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 3 Arbeitstagen.
 8. Der Urlaubsanspruch erlischt 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, es sei denn, daß er der nächsthöheren Dienststelle der Ostland gegenüber erfolglos geltend gemacht worden ist.
 9. Während des Erholungsurlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf die Urlaubsvergütung. Sie ist an die NSV. abzuführen; eine bereits gezahlte Urlaubsvergütung ist von dem Gefolgschaftsmitglied zurückzuzahlen.
 10. Erkrankt das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubs derart, daß die Krankheit den Erholungszweck vereitelt, und hält die Krankheit länger als vier aufeinanderfolgende Tage innerhalb der Urlaubszeit an, so werden, sofern die Krankheit und ihre Dauer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, die Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet. Das Gefolgschaftsmitglied hat sich jedoch nach Ablauf des regelmäßigen Urlaubs oder, falls die Krankheit über das regelmäßige Urlaubsende fortduert, nach Beendigung der Krankheit zunächst der Ostland zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Die Ostland entscheidet, in welcher Zeit die durch die Krankheit ausgefallenen Urlaubstage nachgeholt werden können.

§ 6

Entlohnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten
 - a) Sachbezüge,
 - b) Bargehälter.

2. Das Bargehalt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, so ist die Gehaltszahlung am vorhergehenden Werktag vorzunehmen. Bei der Gehaltszahlung ist den Gefolgschaftsmitgliedern eine ordnungsgemäße Abrechnung auszuhändigen.

B. Sachbezüge

1. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten für sich und ihre Familie, d. h. für die Ehefrau und die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres freie Verpflegung und Unterkunft einschließlich freier Beleuchtung und Heizung.

- a) Die freie Station wird auch für Kinder über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, gewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein eigenes Einkommen von mindestens 40,— *R.M.* brutto monatlich haben. Unter diesen Voraussetzungen gilt das gleiche für Kinder über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, wenn der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht über diese Altersgrenze hinaus verzögert wird. In diesem Falle wird die freie Station an die Kinder über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus für die Zeit gewährt, die der Erfüllung der Dienstpflicht entspricht.
- b) Für während des Urlaubs nicht in Anspruch genommene freie Verpflegung haben die Gefolgschaftsmitglieder für sich und die anspruchsberechtigten Familienangehörigen Anspruch auf Barabgeltung nach der jeweiligen gemeinsamen Verordnung des Oberfinanzpräsidenten und des Vorsitzenden des Obergewerksamtes über die Bewertung der Sachbezüge. Sofern die Kinder des Gefolgschaftsmitgliedes zum Zwecke der Berufsausbildung vom elterlichen Haushalt getrennt leben, ist für sie ebenfalls eine Barabgeltung der freien Beköstigung zu gewähren.
2. a) Solange die Familien der Gefolgschaftsmitglieder nicht umgezogen sind, werden bis zum Ablauf der bei der Erteilung der Umzugsanordnung festgesetzten Frist die tatsächlich entstandenen Mietkosten für die Beibehaltung der bisherigen Mietwohnung erstattet, höchstens aber bis zu einem Betrag von 100,— *R.M.* monatlich. Der Mietzuschuß kann auch über diesen Zeitpunkt hinaus erstattet werden, wenn die Aufgabe der Wohnung im Altreich dem Gefolgschaftsmitglied nicht zuzumuten ist.
- b) Den in Frankreich eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern, denen die Mitnahme ihrer Familien aus militärischen Gründen versagt ist, werden die vollen Mietkosten für die Beibehaltung der Mietwohnung er-

stattet. Darüber hinaus kann ihnen ein besonderer Härteausgleich gewährt werden.

C. Barbezüge

I. Die Barbezüge der Gefolgschaftsmitglieder werden, sofern die Tarifordnung nicht anderes bestimmt, nach der Größe des Betriebes errechnet. Hierbei wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche zugrunde gelegt und Waldflächen mit $\frac{1}{4}$ ihrer Größe eingesetzt. Unlandflächen über 50 ha werden nicht mitgerechnet.

II. 1. Die Betriebsleiter erhalten monatliche Barbezüge nach folgender Ordnung:

bei einer Betriebsgröße

bis zu 100 ha	30,— <i>R.M.</i>	bis 120,— <i>R.M.</i>
von 100 bis 200	120,— „	200,— „
„ 200 „ 400	200,— „	250,— „
„ 400 „ 800	250,— „	350,— „
„ 800 „ 1 000	350,— „	400,— „
über 1 000	400,— „	500,— „

Bei besonders schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben kann dem Betriebsleiter je nach den Verhältnissen monatlich eine Zulage von 10,— *R.M.* bis 50,— *R.M.* zu den obengenannten Sätzen gezahlt werden.

2. Bezirkslandwirte für Klein- und Mittelbetriebe (für Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha einschl.) erhalten je nach den Schwierigkeiten ihres Aufgabengebietes monatlich 200,— *R.M.* bis 350,— *R.M.* brutto.

3. Bezirkslandwirte für Großbetriebe (über 100 ha) erhalten zu ihrem Gehalt als Betriebsleiter monatlich eine Zulage von 100,— *R.M.* bis 200,— *R.M.* je nach den Schwierigkeiten ihres Aufgabengebietes.

Die Gesamtbarbezüge dürfen jedoch 600,— *R.M.* monatlich nicht überschreiten.

4. Kreislandwirte erhalten monatlich ein Bargehalt je nach der Schwierigkeit der Betriebsverhältnisse zwischen 600,— *R.M.* und 800,— *R.M.*

III. 1. Entsprechend ihrer Berufszugehörigkeit erhalten die Gefolgschaftsmitglieder zu den Bargehalten nach Abschn. C II folgende Zuschläge:

- a) nach vollendeter 10jähriger Berufszugehörigkeit 2 v. H. vom Bargehalt, jedoch mindestens 3,— *R.M.* monatlich,
- b) nach vollendeter 15jähriger Berufszugehörigkeit 3 v. H. vom Bargehalt, jedoch mindestens 4,50 *R.M.* monatlich,
- c) nach vollendeter 20jähriger Berufszugehörigkeit 4 v. H. vom Bargehalt, jedoch mindestens 6,— *R.M.* monatlich.

2. Als Berufszugehörigkeit wird die in der Landwirtschaft ohne Rücksicht auf die Stellung ausgeübte Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr einschl. der Zeit eines landwirtschaftlichen Fachschulbesuches gerechnet.

3. Der Nachweis über die Berufszugehörigkeit ist vom Gefolgschaftsmitglied zu erbringen. Unterbrechungen der Berufszugehörigkeit bis zu

einem halben Jahre werden nicht berücksichtigt. Als Unterbrechung der Berufszugehörigkeit gilt ferner nicht die in Erfüllung der Arbeitsdienst- oder Wehrpflicht verbrachte Zeit.

§ 7

Versetzung

1. Das Gefolgschaftsmitglied kann während des Bestehens des Dienstverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

2. Eine durch diese Versetzung bedingte Änderung der Bezüge ist bei einer Erhöhung spätestens einen Monat nach der Versetzung und bei einer Kürzung frühestens nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Versetzung an gerechnet, vorzunehmen.

Mit Genehmigung des bezirklich zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit kann auf Antrag hin die Frist von 3 Monaten verkürzt werden.

§ 8

Soziale Zuwendungen.

1. Stirbt das Gefolgschaftsmitglied, so erhalten dessen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die bisherigen Dienstbezüge (ausschließlich der Sachbezüge des Verstorbenen für seine Person) für die Dauer von 2 Monaten nach dem Sterbemonat.

Besteht innerhalb dieses Zeitraums für die Hinterbliebenen keine Möglichkeit auszuziehen, so ist ihnen für einen weiteren Monat ein ange-

messener Wohnraum unentgeltlich zu belassen. Während dieses Monats können sie ferner Verpflegung gegen eine Vergütung von höchstens 1,50 *R.M.* je Tag und Person in Anspruch nehmen.

2. Ist der Tod des Gefolgschaftsmitgliedes die Folge eines Betriebsunfalles, so sind den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die bisherigen Dienstbezüge wie vor für die Dauer von 3 Monaten nach dem Sterbemonat weiterzugewähren.

3. Verlassen die Hinterbliebenen vor Ablauf der in Ziff. 1 und 2 genannten Fristen den Betrieb, so kann eine Abgeltung der Sachbezüge nicht gefordert werden.

§ 9

Schlußbestimmungen

1. Die Tarifordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

2. Sämtliche entgegenstehenden, das Arbeitsverhältnis der Betriebsleiter, Bezirks- und Kreislandwirte betreffenden Arbeitsbedingungen, auch soweit sie im Einzelarbeitsvertrag festgelegt sind, gelten damit als aufgehoben.

3. Mit dem Arbeitsvertrage ist dem Gefolgschaftsmitglied ein Exemplar dieser Tarifordnung auszuhändigen.

4. Die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7, 8 und 9 Ziffer 2 sind auf § 1 der Lohngestaltungsverordnung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 691) gestützt und gelten insoweit als Höchstlohnbestimmungen.

Posen, den 19. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kendzia

Nr. 75

Polizeiverordnung

des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen betreffend Überwachung der Wasserfahrzeuge.

Vom 6. März 1942.

Auf Grund und in sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 348 und 351 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des polnischen Wassergesetzes vom 19. September 1922 in Verbindung mit der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2503) verordne ich für den Bezirk der Wasserstraßendirektion, nämlich die Weichsel von der Grenze des Generalgouvernements an und die

Küstengewässer einschließlich Frisches Haff im Gau Danzig-Westpreußen folgendes:

§ 1

Alle Wasserfahrzeuge sind gegen unbefugte Benutzung und Entwendung durch geeignete Anschließen der Fahrzeuge, durch Herausnahme und Unterverschlußhaltung des Ruder- und Segelgeräts bzw. eines wichtigen Motorenteils (Magnet usw.), insbesondere während der Nachtzeit, zu sichern.

§ 2

Die Führer von Fischerei- und ähnlichen kleineren Fahrzeugen auf der Ostsee an der Küste des Reichsgaues Danzig-Westpreußen und im Frischen Haff haben nicht zur Besatzung gehörige Personen vor dem Auslaufen, sofort nach dem Einlaufen, bei der nächsten Polizei-, insbesondere Wasserschutzpolizei- oder Grenzzolldienststelle schriftlich oder mündlich zu melden. Die Meldung vor dem Auslaufen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Fahrzeug überprüft werden kann. Nach dem Einlaufen dürfen nicht zur Besatzung gehörige Personen das Fahrzeug nicht verlassen, bevor die Meldung erstattet ist. Die Wasserschutzpolizei- oder die Grenzzolldienststelle hat dem Schiffsführer, falls keine Bedenken gegen das Auslaufen bzw. nach dem Einlaufen gegen das Verlassen des Fahrzeugs durch Nichtbesatzungsmitglieder bestehen, eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung zu erteilen.

Zur Durchführung dieser Bestimmung haben Fischer, die von der Küste des Reichsgaues aus den Fischfang ausüben, auf Anforderung ihr Fahrzeug und die Besatzungsmitglieder ihres Boots schriftlich bei der ihnen von der Wasserschutzpolizei genannten Dienststelle zu melden.

Die Überprüfung der Fischereifahrzeuge auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der Zoll- und Devisenbestimmungen, bleibt unberührt.

§ 3

Im Stromgebiet der Weichsel und in den See- und Binnenhäfen ist die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art außerhalb der berufsbedingten Tätigkeit in der Schifffahrt, Flößerei und Fischerei oder im Verkehr zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte, zwischen Hof und Feld, solchen Personen, die nicht dem deutschen Volkstum angehören, verboten. Die Benutzung von Fahrgastschiffen und zugelassenen Fähren fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 4

Wer den Verboten zu §§ 1 bis 3 ohne Erlaubnis der zuständigen Stellen zuwiderhandelt und wer Wasserflächen, deren Benutzung, insbesondere Befahrung, durch öffentliche Bekanntmachung verboten oder beschränkt ist, diesem Verbot zuwider benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft. Ist das Verbot oder die Einschränkung nicht veröffentlicht, so treffen gleiche Strafen den, der die Einschränkung kennt oder der Aufforderung, die Wasserflächen nicht zu benutzen, nicht entspricht.

Falls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt entsprechende Haftstrafe ein, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Danzig, den 6. März 1942.

Der Reichsstatthalter
in Danzig-Westpreußen
Wasserstraßendirektion

In Vertretung:
Kuwert i. V.

